

Zürich, den 12. September 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Mai 2001 reichte Gemeinderat Patrick Blöchlinger (SD) folgende Motion GR Nr. 2001/229 ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Weisung zur Einrichtung von einem bis zwei Jugendtreffs für Schweizer Jugendliche zu unterbreiten.

Begründung:

In Zürich bestehen zwar einige Jugendtreffs, die aber zum Teil kaum noch von Schweizer Jugendlichen (insbesondere nicht von jungen Schweizerinnen) frequentiert, sondern von Cliquen junger Ausländer dominiert werden. Insbesondere in stark überfremdeten Quartieren besteht unter jungen SchweizerInnen ein deutlich spürbares Bedürfnis, irgendwo noch unter ihresgleichen sein zu können. Nachdem die Stadt z.B. einen «Treffpunkt schwarzer Frauen» subventioniert, wäre es nichts als recht, auch für die einheimische Jugend einen eigenen Begegnungsort zu schaffen.

Gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) verpflichtet eine Motion den Stadtrat, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen. Will der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ablehnen, so hat er dies schriftlich zu begründen. (Art. 91 Abs. 2 GeschO).

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der eingangs vorgestellten Motion aus folgenden Gründen ab:

Mit der Motion wird ausdrücklich verlangt, dass für die einheimische Jugend ein eigener Begegnungsort geschaffen werden soll, wo sie unter ihresgleichen sein kann und nicht wie in den bereits bestehenden Jugendtreffs damit rechnen muss, von Gruppen junger Ausländer dominiert zu werden. Es wird damit die Schaffung von Jugendtreffs bezweckt, welche ausschliesslich oder zumindest in erster Linie von Schweizer Jugendlichen besucht werden sollen.

Ein Blick auf die in der Stadt Zürich betriebenen Jugendtreffs zeigt, dass sich deren Kundschaft erwartungsgemäss aus einem mehr oder weniger grossen Anteil von Jugendlichen nicht schweizerischer Herkunft zusammensetzt. Diese Tatsache hat zur Folge, dass die Einrichtung und der Betrieb von Jugendtreffs im Sinne der Motion nur mit Hilfe geeigneter Massnahmen zum Fernhalten von Besuchen nicht einheimischer Jugendlicher möglich wäre.

Als denkbare Massnahmen kommen zum einen Teil Bemühungen in Betracht, welche darauf abzielen, die Einrichtung und den Betrieb eines Jugendtreffs derart zu gestalten, dass er nur für einen breiten Kreis von Schweizer Jugendlichen attraktiv wäre und gleichzeitig Nichteinheimische vom Besuch abhalten würde. Indes ist nicht ersichtlich, wie solche Massnahmen konkret umzusetzen wären, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Es kann nicht ernsthaft an-

genommen werden, dass die Betonung schweizerischer Eigenheiten und Merkmale bei der Einrichtung, beim Personal oder beim Angebot – Essen, Musik, angebotene Aktivitäten usw. – den beabsichtigten Effekt zur Folge hätte. Solche Massnahmen hätten bei Schweizer Jugendlichen als avisiertem Zielpublikum keine anhaltenden Erfolgchancen und könnten als «Tourismuseffekt» vielmehr für eine ausländische Klientel attraktiv sein, was den Interessen des Motionärs wiederum nicht dienlich wäre. Ganz abgesehen von diesen Betrachtungen stellt sich die Frage, was denn – ausser den hier wohl wenig relevanten typisch-schweizerischen Folkloremerkmalen – überhaupt charakteristische schweizerische Eigenheiten wären, welche geeignet wären, Schweizer Jugendliche anzuziehen und gleichzeitig nichtschweizerische fernzuhalten.

Können solche präventive Bemühungen nicht zum Erfolg führen, wäre die mit der Motion verfolgte Absicht nur mit Massnahmen zu realisieren, welche durch ihren verbotenden bzw. repressiven Charakter die Ausschliessung von Nichtschweizer Jugendlichen zum Ziel hätten. Damit stellen sich rechtliche Fragen im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen zum Rassendiskriminierungsverbot.

Gemäss Art. 261^{bis} Abs. 5 des Strafgesetzbuchs wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert. Vorab sind Jugendtreffs generell einer Allgemeinheit bestimmt, da die einem Publikum angebotene Leistung nicht mehr vom Schutz der Privatsphäre umfasst wird. Vom Tatbestand der Strafnorm sind sodann alle Massnahmen erfasst, mit welchen bestimmten Personengruppen der Zutritt zu den beabsichtigten Jugendtreffs verweigert sein würde. Zur Erfüllung des Tatbestands würde bereits schon reichen, wenn es zu einer kollektiven Schmähung aller Andersrassigen, z.B. Nichteuropäer oder sogar Ausländerinnen und Ausländer schlechthin kommen würde. Unter den Begriffen «Rasse» bzw. «Ethnie» könnten also auch Ausländer verstanden werden. Damit kann gesagt werden, dass die Schaffung von Jugendtreffs im Sinne der Motion unter dem Aspekt der erwähnten Strafnorm problematisch sein könnte.

Der Vorstoss wirft sodann auch Fragen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung auf. Nach dieser Bestimmung darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen Überzeugung oder wegen seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Hätte die Realisierung der vorgeschlagenen Jugendtreffs zur Folge, dass ganzen Menschengruppen der Zutritt zu dieser öffentlichen Einrichtung verweigert wäre, könnte im Einzelfall ein Verstoss gegen Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wirft die Motion Blöchlinger erhebliche Fragen auf, einerseits bezüglich ihrer tatsächlichen Durchführbarkeit, andererseits in rechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Rassendiskriminierung des Strafgesetzbuches und dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung. Hinzu kommt, dass der vom Motionär ins Feld geführte Vergleich mit dem «Treffpunkt schwarzer Frauen» hinkt: Bei solchen vom Sozialdepartement unterstützten Einrichtungen steht die Integration bestimmter Bevöl-

kerungsgruppen im Vordergrund, während die Motion auf den Ausschluss aller Nichtschweizer Jugendlichen abzielt.

Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat, aus den dargelegten Gründen die Motion von Patrick Blöchlinger nicht zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner